Jahrgang. No. 6.

Rheinische Geschichtsblätter.

tschrift für Geschichte, Sprache und Altertümer des Mittel- und Niederrheins.

Motto: „Mein Herz ist am Rhein."

in. Jährlich 12 Nummern 4 Mk. [eine Nummer 50 Pfg.] 1900.

Inhaltsangabe: 1) Professor Dr. Hauptmann, Die Familie Wessel (Fortsetzung). 2) Pfarrer Johann Klütsch, Ueber die Ortsnamen ‚Leuscheid' und ‚Eutscheid'. 3) Schnorrenberg, Die letzten Tage des Stiftes Vilich (Fortsetzung). 4) Professor Dr. Terwelp, Zur Geschichte des Klosters Kamp bei Rheinberg. 5) Aus den Vereinen: Historischer Verein für Geldern und Umgegend. 6) Kleine Mitteilungen. 7) Bücherschau. 8) Fragen.

Die Familie Wessel.

Von Prof. Dr. Hauptmann.

(Fortsetzung.)

IV. Generation.

Während so zu Bonn die Wessel ausgestorben waren, te der jüngere Zweig in Köln fortgeblüht. Aber auch hier ıb er nicht lange bestehen, denn schon in der folgenden ıeration wurde dieser Wohnsitz wieder aufgegeben; und ade dem Aste, der wieder nach Bonn zurückverpflanzt rde, war es beschieden, den alten Stamm zu erhalten. der sind die Nachrichten über alle Mitglieder dieser ıeration äusserst dürftige, so dass nur Weniges mitgeteilt den kann.

Engelbert Wessel.

Von dem ältesten Sohne, Johann Wilhelm Engelbert, sen wir nur, dass er die Rechte studiert hatte — 1768 wird als Licentiatus juris bezeichnet — und in bergische Dienste reten war, wo er das Amt eines Gemarkschreibers bekleidete; 0 erscheint er als kurpfälzischer Hofrat. Er war vermählt Maria Ludovica Uebersetzig, aus einer bergischen ıilie, die an der Sieg ihren Sitz hatte. Ich finde dort um 0 Johann Gerhard Uebersetzig, der Amtsverwalter Windeck und mit Sibilla v. d. Lippe gt. Hoen ver-

heiratet war[1]), und 1770 führt der kurkölnische Hofkalend
Franz Joseph Uebersetzig als Titular-Hofkammerrat au
Die Ehe blieb ohne Kinder. Wie es scheint, wohnte Engelb
in Dattenfeld an der Sieg auf einem seinem Bruder gehörig
Gute, wo er auch am 14. Juli 1779 starb. Seine Witwe schl
im folgenden Jahre einen Vergleich mit ihrem Schwag
Wilhelm, demzufolge dieser ihr sein ihm selbst eigenthüml
zuständiges ganzes Nidecker freiadliges Gut zu Datte
feld' samt Büschen und Waldungen zur Leibzucht auf Lebensz
überlässt und ihr gleich 150 Rthlr. zahlt, auf eine Forderu
an seinen Bruder sel. von 967 Rthlr. verzichtet und das
dem Hohner Hofe[3]) haftende Kapital von 2000 Rthlr.
auch die 4000 Rthlr. übernimmt, die Leibmedicus Ker
noch zu fordern hat. Dagegen verzichtet die Witwe auf
an allen übrigen Gütern und Häusern im Jülichsch
Bergischen und Kölnischen wegen ihres seligen Mannes
competirenden Leibzucht und begiebt sich aller Ansprach
die noch rückstehenden Forderungen und Pachten bis anh
auch auf die Pachten, die der Hofkammerrath von letz
Berechnung vom Jahre 1775 einseitig empfangen hat. So
sich aber ein Vermächtniss vom sel. Engelbert Wessel vorfind
so soll es dem Hofkammerrath frei stehen, vorstehende V
einbarung für nichtig zu erklären'.

Wilhelm Wessel.

Den jüngeren Bruder, Wilhelm Rabanus[4]), hab
wir schon als Hofkammerrat kennen gelernt. Als solch
führt ihn der kurkölnische Hofkalender vom Jahre 1770 un
den Titular-Hofkammerräten[5]) an. Er war vermählt
Johanna Cramer, von deren Familie mehrere Mitglie
unter den Pathen seiner Kinder erscheinen. Unter diesen

[1]) Annalen des historischen Vereins f. d. Niederrhein 24, 2
[2]) Seite 46.
[3]) Ihn fanden wir oben als Stammsitz der Familie; er
also noch immer in ihrem Besitz. 1815 gehört er dagegen d
Forstinspektor Ostler', wohl Max Friedrich Ostler, der 1
Forstmeister in Bonn ist.
[4]) Er erscheint mehrfach unter dem unrichtigen Nam
Wilhelm Urban.
[5]) Der Titular-Hofkammerrat entspricht ungefähr unser
Kommerzienrat.

r allem Franz Cramer hervorzuheben, der vorletzte Abt
n Altenberg, der nach 17jähriger Regierung resignierte
d 1799 starb.[1])

Aus der Ehe gingen neun Kinder hervor, von denen
e meisten aber schon in zartem Alter starben. Es sind dies:

Johann Ferdinand Adolph, getauft am 19. August
67. Pathen waren der pfälzische Hofrat Johann Ferdinand
dolph Steffen und Agnes Steffen geb. Cramer (wohl
ne Schwester oder Tante von Frau Wessel). Das Kind starb
Alter von 7 Jahren, am 28. August 1772.

Maria Agnes Engelbertine, getauft am 5. Dezember
68. Pathen waren ihr Oheim Wilhelm Engelbert Wessel,
mals noch Licentiatus juris, und Maria Agnes Steffen
b. Cramer. Das Kind wurde nur elf Wochen alt und starb
1 15. Februar 1769.

Wilhelm Engelbert Maria, getauft am 24. März 1770.
standen Gevatter abermals der Oheim Wilhelm Engelbert,
r nun als Hofrat bezeichnet wird, und Christina Cramer
b. Knoth. Er starb im Alter von $8\frac{1}{2}$ Jahren.

Maria Ludovica. Das Kind wurde am 19. November
71 aus der Taufe gehoben von Licentiatus juris Ludwig
amer und Maria Ludovica Wessel geb. Uebersetzig.
ich dieses Kind starb früh, im Alter von etwas über 2 Jahren.

Johann Ferdinand Adolph. Ihn hoben am 19. Januar
74 dieselben Pathen aus der Taufe, wie seinen gleichnamigen
rstorbenen Bruder.

Ludwig Gottfried, geboren am 9. Januar 1776. Seine
then waren Hauptmann Ludwig Cramer und Agnes
effens geb. Cramer. Das Kind starb vor Ablauf von
Tagen.

Johanna Maria Agnes Franziska. Sie wurde am
. Mai 1778 aus der Taufe gehoben. Es standen bei ihr
evatter Rektor Franz Cramer aus Hoven und Maria Agnes
effens geb. Cramer. Das Kind starb vor Ablauf von
Tagen.

Anna Maria Johanna Agnes Franziska, getauft
n 11. September 1779. Pathen waren abermals Agnes

[1]) Annalen des Historischen Vereins f. d. Niederrhein XXV, 286.
n Porträt von ihm besitzt Herr Robert Keller in Altenberg.
eitschrift des Bergischen Geschichtsvereins XXIII, 205.)

Steffens geb. Cramer und Abt Franz Cramer von Altenber
Das Kind starb vor vollendetem zweiten Lebensjahre.

Franz Joseph, geboren am 24. September 1782. E
ihm standen ebenfalls Abt Cramer von Altenberg und Mar
Agnes Steffens geb. Cramer Pathe; ausserdem noch d
kurkölnische Rat Joseph Wenig.

Wilhelm Wessel wohnte zu Bonn auf dem Markte, jedenfa
in einem der dort gelegenen, von seinem Grossvater erbaut
Häuser. Wie auch aus dem oben angezogenen Vergleich r
der Witwe seines Bruders hervorgeht, scheint er die Verwaltu
des ererbten Vermögens geführt zu haben. So nahm er
Jahre 1764 mit seinem Bruder Engelbert von Erben Schr
600 Rthlr. auf, um die gemeinschaftlichen Häuser in Bo
reparieren zu lassen. Das Kapital wurde 1781 abgele
1787 nahm er abermals 2000 Rthlr. auf ‚seine grosse Woh
behausung' von dem geistlichen Herrn Lambert Kaufma
auf, die 1792 abgelegt wurden. Wir erfahren weiter v
einem Gute in Birlinghoven, von welchem er Mitbesitz
war. Nach dem Tode seiner Frau, welche am 24. Dezemb
1786 starb, erklärte er am 25. Juli 1788 vor den Schöffen
Bonn, dass er für die aus dem Verkauf des ihm zugehörig
dritten Teiles des freiadligen Guts zu Birlinghoven an d
stadtkölnischen Ratsverwandten v. Wecus erzielten Ka
schillinge in Höhe von 3000 Rthlr., die beim Gericht Am
Blankenberg hinterlegt worden seien, seine Bonner Häus
und sein ganzes Vermögen seinen Kindern zur Sicherh
zum Unterpfande stelle. Obwohl ihm die bare Zahlung d
Gelder zugesagt worden sei, die er zur Tilgung der von sei
sel. Gattin bei stehender Ehe gemachten Immobilarschuld
verwenden wolle, er auch anders nicht in den Verkauf
gewilligt haben würde, seien die Gelder beim Gericht Am
Blankenberg deponiert worden, unter dem Vorwande, da
nach Bergischem Recht bei aufgelöster Ehe auch sogar d
Eigentum der vom letztlebenden Ehegatten eingebracht
Güter auf die Kinder verfalle, so dass jenem nicht mehr d
Befugnis zustehe, diese zu veräussern. Er habe sich desha
an den Kontrakt für nicht mehr gebunden erachtet, und
darüber mit dem Ankäufer in einen Rechtsstreit bei de
Gericht in Hennef verwickelt. Die beiden Häuser auf de
Markte zu Bonn, die er seinen Kindern zur Sicherheit ha

kribieren lassen, seien von dem städtischen Werkmeister fundo incl. Steinweg zu 7732 Rthlr. taxiert. Das Gut in linghoven ist augenscheinlich ein anderes, als das in tenfeld, von dem oben die Rede war, und war von ihm, es scheint, in die Ehe eingebracht worden. Ueber den rlauf des Prozesses und das Schicksal des Gutes habe ich iter nichts erfahren können.

Seitdem hören wir nichts mehr von Wilhelm Wessel; muss bald darauf verstorben sein.

V. Generation.

Ferdinand Wessel.

Aus allen uns vorliegenden Daten scheint hervorzugehen, s Wilhelm Wessel in guten Verhältnissen sich befand, dass es den beiden Söhnen, die ihm geblieben, hätte leicht rden sollen, ihren Weg zu finden. Aber die Zukunft, die ihrer Jugend aussichtsreich vor ihnen lag, verdüsterte sich, rade, als sie daran denken konnten, eine Stellung in der elt einzunehmen. Zwanzig Jahre war der älteste, Johann rdinand Adolph, geworden, als die Franzosen in Bonn rückten und das alte Kurfürstentum Köln, in dessen Dienst mancher Wessel eine ehrenvolle Stellung eingenommen, trümmerten.

Dem Einzug der Fremdlinge folgte eine Periode des bsten Niedergangs für die einst so blühende Rheinstadt. quisitionen und Erpressungen vernichteten ihren Wohlstand. r Hof und der Adel war geflohen, der Handel gelähmt; e Werte sanken unglaublich, zumal die Immobilien; die wohnerschaft verarmte. Allerdings that die französische gierung, nachdem die Stadt durch den Frieden von Lüneville 01 an Frankreich gefallen war, Vieles, um den Wohlstand heben; aber für das, was Bonn verloren, konnte nur genügender Ersatz geschaffen werden. So besserten sich Verhältnisse nur langsam und nur wenig.

Infolge dessen kamen die Söhne Wilhelm Wessels erst t dazu, sich einen eigenen Hausstand zu gründen. Sie rmählten sich beide am 28. Ventose des Jahres IX der nzösischen Republik (19. März 1801), und zwar der ältere, lcher in Poppelsdorf wohnte, mit Maria Katharina gels, der Tochter von Wilhelm Engels und Sophia

Schmitz aus Olheim, welche 1763 geboren war. Die Ehe scheint kinderlos geblieben zu sein, wurde auch schon bald durch den Tod gelöst, indem Ferdinand Wessel schon am 7. März 1806 starb.

Ludwig I. Wessel.

Dem jüngeren Bruder, Ludwig Gottfried, der auch den Stamm fortsetzte, blieb es vorbehalten, eine neue Richtung einzuschlagen, indem er in der Folge einen Beruf ergriff, der bis dahin noch nicht in der Familie vertreten war, in der sie aber noch Hervorragendes leisten sollte — er widmete sich der Industrie.

Wir müssen hier etwas weiter ausholen.

Da, wo am Ende von Poppelsdorf die Chaussée nach Röttgen den Kreuzberg hinanzusteigen beginnt, hatte 1757 Kurfürst Klemens August auf der sogenannten Katzenburg eine Porzellanfabrik errichtet. Durch Umstände verschiedener Art hatte diese nicht in die Höhe kommen können auch nicht, als sie bald nach ihrer Gründung zur Fayence-Erzeugung überging und dann 1757 pachtweise, 1777 auch das Eigentum an ihr an Private kam. Gleichwohl waren die Produkte der Fabrik einwandsfrei und wurden vom Publikum auch gern gekauft. Im Jahre 1804 finden wir Johann Matthias Rosenkranz, der 1780 als Lehrling in die Fabrik gekommen war, als Pächter, der sie dann 1806 als Eigentum erwarb.[1]

Zu den Händlern, welche die Produkte der Fabrik vertrieben, gehörte Johann Edmund Landwerth, der mit seiner Frau Anna Katharina Duell auf der Sternstrasse Nr. 192 (heute Nr. 31) in Bonn ein Glas- und Porzellangeschäft betrieb. Dasselbe hatte einen für die damaligen Verhältnisse bedeutenden Umfang. Das Inventar vom 1. April 1801 ergab einen Lagerbestand im Werte von 1429 Rthlr., wovon auf Glaswaren 1121 Rthlr. und auf Porzellan (wozu auch Fayence gerechnet wurde) 308 Rthlr. kamen. Was letzteres angeht, so war — was für die damaligen Handelsbeziehungen interessant sein dürfte — darunter:

---

[1]) Schumacher, Die Poppelsdorfer Porzellan- und Steingut-fabrik von Ludwig Wessel, 2. Auflage, Bonn 1888, Seite 15 ff.

Durlacher Porzellan	für			14	Stbr.	—	Hllr.
Englisches	„	„ 58	Rthlr.	24	„	12	„
Französisches	„	„		23	„	—	„
Kölnisches	„	„ 10	„	31	„	—	„
Luxemburger	„	„ 54	„	56	„	5	„
Poppelsdorfer	„	„ 62	„	42	„	10	„
Sächsisches	„	„ 18	„	20	„	10	„
Wallerfanger	„	„ 96	„	—	„	—	„

Die Poppelsdorfer Fabrikate bildeten also einen nicht ›edeutenden Bestand des Lagers.

Das Ehepaar Landwerth war kinderlos. Dagegen hatte u Landwerth aus ihrer ersten Ehe mit Franz Anton he zwei Kinder, einen Sohn und eine Tochter. Ersterer, anz Xaver Joseph Lohe, studierte Theologie und wurde 9. März 1802, obschon er noch nicht die Priesterweihe pfangen hatte, Pfarrer von St. Gangolph in Bonn. Geweiht rde er erst nach Vollendung seiner Studien, am 18. Juli gleichen Jahres.[1]) Das andere Kind, Anna Maria Lohe, ratete Ludwig Wessel — wie schon bemerkt, am näm-en Tage, wo des Bräutigams Bruder sich vermählte, nlich am 28. Ventose IX d. R. (19. März 1801).

Aus einem Vertrage, den die Geschwister Lohe mit ihrem fvater am 20. Ventose XIII (11. März 1805) schlossen und welchem sie ihm zu stellen versprachen ‚une chambre nie avec faculté d'y exercer son métier (zu Eingang des es wird er als ‚vitrier' bezeichnet) la nourriture et quelque retien lorsqu'il en aurait besoin soit par son âge soit par t autre accident', geht hervor, dass das Vermögen und Geschäft vom ersten Manne der Frau Landwerth, Franz on Lohe, herkam. So trat der junge Ehemann in dasselbe ; ‚marchand verrier' wird er 1807 genannt. Dann kam h kurzer Ehe der traurige Weihnachtstag des Jahres 1806, dem der Tod ihm die Gattin raubte und ihn mit den drei dern allein liess, die sie ihm geschenkt hatte:

Katharina, geboren am 6. Messidor X d. R. (25. Juni 1802),

[1]) Ueber sein verdienstvolles Wirken als Pfarrer von Kessenich 4–1839) vergl. Maassen, Geschichte des Dekanats Bonn. II. n 1899, Seite 56 ff. 1803 tritt er in die Lese-Gesellschaft in Bonn (Giers, Festschrift zum 100jährigen Jubiläum der Lese- und olungs-Gesellschaft. Bonn 1888, Seite 68.)

Johann Edmund, geboren am 12. Germinal XII d.
(2. April 1804), und

Barbara, welche aber schon am 21. Mai 1807 als v
storben angegeben wird.

Das Leben machte seine Forderungen geltend. D
kleine Kinder aufzuziehen und ein Geschäft zu führen, d
waren Lasten, die den jungen Witmann nach einer Stü
sich umsehen liessen. So entschloss er sich zu einer zweit
Ehe und führte am 2. Mai 1807 Gertrud Josepha Hall, c
Tochter des Generalrentmeisters der Grafschaft Schleid
Peter Joseph Hall und der Maria Theresia Alden, a
Gattin heim. Dieser Ehe entsprossen zehn Kinder:

Anna Gertrud, geb. 29. Januar 1808,

Maria Anna Katharina, geb. 30. September 1809,

Franz Xaver Joseph, geb. 2. September 1811, d
im Alter von fast 11 Jahren, am 29. August 1822, starb,

Franz Joseph, geb. 18. Juli 1814,

Johann, geb. 2. September 1816; das Kind lebte n
wenige Wochen, da es schon am 10. Dezember desselb
Jahres starb,

Wilhelm, geb. 17. März 1819, starb schon am 31. M
desselben Jahres,

Nikolaus Joseph, geb. 3. März 1820,

Karl Ludwig, geb. 6. Juli 1821,

Karl, geb. 8. Oktober 1822,

Franz Karl, geb. 22. Februar 1824; er starb auch na
nur wenigen Tagen, am 2. März des nämlichen Jahres.

(Fortsetzung folgt.)

Ueber die Ortsnamen ‚Leuscheid' und ‚Entscheid'.

Von Pfarrer Johann Klütsch.

Leuscheid.

Leuscheid im Siegkreise, Pfarrdorf an der Sieg, heis
1131 in der vom Papst Innocenz II. für das Bonner Kassiusst
ausgestellten Urkunde ‚Liuuenskeit', 1546 ‚Lüischeit' un
‚Luischiet', heute ‚Lösched' (ö geschlossen und abgestossen
Der Name wird gewöhnlich erklärt als ‚Volksberg', vom alth
liuti = Leute, Volk, und scheid = Berg. Es wären also hie

r fränkischen Zeit Volksversammlungen, wie bei einer hlstatt, abgehalten worden, und Leuscheid hätte gleiche deutung wie der Ortsname Ditscheid (bei Asbach) = Volksberg.

Bei dem Versuch, eine Erklärung zu begründen, muss bstverständlich von der ältesten, schriftlich vorliegenden rm ausgegangen werden, also von Liuuenskeit (1131). Will n für 1131 noch die althd. Lautlehre gelten lassen, so kann n 1. Liwen und Liven, 2. Liuwen (Liuven), iu als Diphthong, en. Soll aber für 1131 die mittelhd. Lautlehre massgebend n, so dürfte man ebenso wie unter 2. lesen, ausserdem er auch iu = ü, als Umlaut von û, so dass sich 3. die sung lüven ergäbe. Diese drei Lesungsarten wollen wir r Untersuchung zugrunde legen.

1. Liuuen = Liwen, Liven. Bei dieser Aussprache dürfte n wohl nicht an liuti denken, wohl aber eine Anlehnung chen an Worte, wie sie heute im Familiennamen Livenbruck attfränkisch Livebruck) und in der kölnisch-fränkischen vegass = Löwengasse vorliegen. Nehmen wir nun dem ortlaut gemäss an, dass in Livenskeit derselbe Stamm wie Livegass stecke, so hiesse Liuuenskeit so viel als ‚Löwenberg' euberg). In dieser Bedeutung läge nichts Absonderliches, nst wäre wohl die Frage erlaubt, wie denn Köln seit alter it eine ‚Livegass' (Löwengasse) innerhalb seiner Mauern hlt, also längst bevor es in seinem Zoologischen Garten m ersten Male Löwen sah? Wie kommt ferner eine wenburg ins Siebengebirge, wo die Heldensage wohl auf achen, aber nicht auf Löwen hinweist? Nach der sprach-hen Seite steht nichts im Wege, Liven als Löwen zu deuten, nn wir mit dem althd. lewo (Löwe) und dem mittelhd. lewe e kölnische Livegass vergleichen. Dass das w sich oft in v rwandelte, kann durch viele Analoga nachgewiesen werden; z. B. haben wir Gervin statt Gerwin. Dass ferner der änkische Dialekt für das lange e in den Stammsilben alt-chdeutscher Wörter den Umlaut i hat, dafür gibt es noch dere Beispiele, wie sêla (für sewla) = die Seele, im Rhein-ndischen sihl (i wie in Lied, Liebe, Livegass), ferner rêh das Reh, rheinländisch rih = ätt rih (Aussprache wie vorhin), dlich sêo = die See, rheinländisch de sih (Aussprache wie rhin). Sprachlich wäre also gegen die Bedeutung von ivenskeit im Sinne von ‚Löwenberg' nichts einzuwenden,

während anderseits nichts Auffälliges darin läge, dass unwe der Löwenburg und der Löwengasse auch noch der *Löwenbe* sich erhöbe.

Die Formen Lüischeit und Luischiet (1546) statt Livenscha (1131) zeigen die Annäherung an die Kurzform Leu (Löw

2. Spricht man Liuuen wie Liuven, also iu als Diphthon (zweisilbig), so liegt es nahe, an liuti (Leute, Volk) zu denke Für den Ausfall des t hätten wir ein Beispiel gerade an ein anderen Zusammensetzung mit liuti, nämlich Leopold (Leupol aus Liutpold (tapfer für's Volk), ausserdem noch in ‚das tiusch land = Deutschland, wo vor sch ein t ausgefallen ist. Gross Schwierigkeit bietet aber die an Stelle des t eingeschobe Silbe ven, was ich durch ähnliche Vorgänge nicht erhärte kann, im Uebrigen auch trotz der Gestaltungskraft unser Dialektes nicht für wahrscheinlich halte. So spräche d eingeschobene ven nicht für ‚Volksberg', während diese Sil in der unter 1. versuchten Erklärung keine Schwierigke bietet.

Ein dem unter 2. besprochenen ganz entgegengesetzte Vorgang findet sich in Ortsnamen wie Leutesbach, cont Leutsbach (bei Altenkirchen) und Leutesdorf (bei Neuwied wofern als Stamm liuti angenommen werden darf. Hier i t beibehalten, des Wohlklanges wegen durch e mit de Kompositions-s an die Endsilbe geknüpft. Während also hi die mediae-b und d eine Verlängerung bewirkten und d Bildung von Leubach, Leudorf verhinderten, verursachte d sch in scheid den Ausfall des t und die 1546 notierten Ve kürzungen in Lüi- und Luischeit, wobei aber die Einschiebun des ven in Liuuenskeit unerklärlich ist.

3. Spricht man Liuuen wie Lüven, also iu = ü a Umlaut von û, so würde das mit dem unter 1. behandelte Livenscheid = Löwenberg in Verbindung zu setzen sei Bezüglich des iu = ü ist nur zweierlei möglich:

Es kann zuerst das ü des Plural der Umlaut eines û i Singular sein. Dann müsste neben der Form lewe eine ande bestehen, nämlich das unbeglaubigte luwe, luv, der Plura lüven dem Singular luv entsprechen, wie Plural hüser (rhei ländisch heute hüse) dem Singular hûs (Haus). Heute noc bildet der rheinländische Dialekt müs (Mäuse) von mûs (Maus) vüs (Fäuste) von vûs (Faust).

Zweitens kann das mittelhd. iu = ü in Lüven bedeuten, s das althd. û einer Stammsilbe in ein mittelhd. iu = ü wandelt wurde, also ein übrigens unbeglaubigtes lûwo in e, lüve. Andere beglaubigte Beispiele sind ûwila (Eule), elhd. iule (üle), heute noch rheinl. ühl (Aussprache wie in hl, früh). Ferner ûtar (Euter), mittelhd. iuter (üter), dann (schlecht), im mittelhd. übel, dann ubar (über) = über, (für) = vür. Wohl existiert eine andere Nebenform zu o (Löwe), nämlich louwo (ou als Diphth.), das aber nach mittelhd. Lautlehre ou in öu verwandeln müsste, also wo in löuwe (leu). Ob aber nicht unser Dialekt statt des ein üv gebildet hat?

Indem wir die Erklärung unter 3., weil auf ein gedachtes e oder lûwo gestützt, als die schwächste ansehen, halten dafür, dass die Deutungen ‚Löwenberg' und ‚Volksberg' ‚Leuscheid' verteidigt werden können.

Eutscheid.

Nahe bei Leuscheid liegt der Ort Eutscheid. Interessant es, dass er in der fränkischen Mundart heute ‚mütschenich' sst. Das m wäre zu erklären wie bei Mauel (Ort an der g), op dem = contr. om Auel, in unserem Falle op dem contr. om ütscheid oder ütschenich. Auffällig ist namentlich, ss wir hier auf der rechten Rheinseite einen Ortsnamen auf h treffen, den ich ausserdem auf der rechten Rheinseite noch in Ober- und Untergründenich bei Overath (Kreis lheim) kenne. Die erste Silbe üt in ütschenich erscheint ut in Utweiler bei Oberpleis, was ‚Gehöft des Udo' heissen nnte. Der Name ütscheid, ütschenich könnte vielleicht als rg des Udo' gedeutet werden, wo dann das althd. Udo in s mittelhd. üdo umgelautet wäre, wie ûwila (Eule) in e (ühle).

Die letzten Tage des Stiftes Vilich.

Von weiland Referendar Schnorrenberg.

(Fortsetzung.)

Zum einstweiligen Archivaktuar wurde der Gerichtsschreiber Stroof von Schwarz-Rheindorf bestellt, und die Administration der stiftischen Sachen dem geistlichen Rat

Neesen zu Bonn übertragen. In der Folge schalteten u
walteten die Kommissare ganz nach ihrem Belieben, ohne s
mit den Stiftsgliedern, welche in der ersten Zeit ihre Wohnung
im Stifte noch inne hatten, auch nur im geringsten zu benehm
Drei volle Monate lang untersuchten und rechneten sie au
genaueste, revidierten selbst längst abgethane, noch v
Kurfürsten gutgeheissene Kellnerei-Rechnungen, verglich
den vorhandenen Bestand an Mobilien mit alten Inventar
aus dem Jahre 1789 und stellten selbst wegen ½ Zentn
Kartoffeln, die den Armen geschenkt worden waren, weg
alter wurmstichiger Weinfässer, wegen einer alten Ofenröh
strenge Nachforschungen an. Jedoch alle diese bis i
Kleinliche gehenden Untersuchungen ergaben nichts, was c
gegen die stiftische Administration entstandenen Verdacht
Unredlichkeit hätte bestärken können. Nichtsdestoweni
zögerte die Nassauische Regierung noch immer, die Höhe
Pensionen zu bestimmen. Bitter beklagten sich die Dam
und ihr Syndikus des öftern beim Fürsten und baten inn
und flehentlich um Gewährung von Pensionen. Schon hatt
die meisten Damen die stiftischen Wohnungen verlasse
Einige zogen bei guten Freunden und Verwandten heru
da sie vor Bestimmung der Pensionen sich nicht zu ernähr
wussten; nicht einmal ihre liquiden Rückstände wurden ihn
ausbezahlt. Es schien wirklich, wie die bisherige Administrator
Louise Raitz von Frentz in einem Briefe an den Syndik
Custodis vom 3. Januar 1805 von Deutz aus schrieb, da
‚man zu Wiesbaden den Narren mit ihnen halte und daß d
Schreiben, bald von einem, bald von andern, nur gescha
um sie zu amüsiren'. Da wurde endlich am 18. Januar 180
also volle neun Monate nach der Aufhebung, der Administrator
die sich mit einem Schreiben vom 6. November 1804 an d
Fürsten gewandt hatte, die Höhe der Pensionen mitgetei
Die Administratorin erhielt 700 Rthlr., diejenigen Kapitel
damen, welche ein Amt bekleidet hatten, 430 Rthlr., die übrige
400 Rthlr. Ferner wurde bestimmt, dass die durch Tod od
Verheiratung vakant werdenden Chanoinessenpräbenden unt
die übrigen Damen verteilt werden sollten. Das Freifräule
Therese von Spies wurde in Anbetracht ihrer kränkliche
Umstände ausserdem mit einem jährlichen Gnadengehalt vo
100 Rthlr. bedacht.

Nach dieser Regelung der Pensionsfrage gaben auch die ten Stiftsdamen ihre Stiftswohnungen auf und so konnte h vom freiweltlich adeligen Damenstifte St. Peter zu Vilich jetzt ab nur noch als von einer gewesenen Institution echen.

Nassau erfreute sich nicht lange seines Raubes. Nachdem Herzogtum Berg 1806 von Bayern an Napoleon abgetreten rden, welcher es seinem Schwager Joachim Murat über- nete, erwarb dieser nach Art. 16 und 20 der Rheinbundsakte ch Cession von Nassau-Usingen dessen rechtsrheinische, mals kurkölnische Besitzungen, darunter auch Vilich, ches nun dem Rheindepartement zugeteilt wurde. Am Juli 1808 cedierte der inzwischen zum König von Neapel annte Grossherzog Joachim Murat das Grossherzogtum Berg Napoleon, welcher es am 3. März 1809 dem Sohne des nigs von Holland, Napoleon Ludwig, übertrug, es aber bei sen Minderjährigkeit bis zu Ende des Jahres 1813 selbst waltete. Nach der Schlacht bei Leipzig wurde Vilich von n Verbündeten dem neu errichteten bergischen General- uvernement zugeteilt, mit welchem es durch die Wiener ngressakte an die Krone Preussen gelangte, welche in der lge Stiftsgebäude und Ländereien an Private verkaufte.

tuten des Stiftes St. Petri zu Vilich vom 6. November 1618.

Statuta des Stiffts Vylich cum notatis et Indice.

Von Gottes Gnaden Wir Ferdinand erwöhlter und be- ttigter Ertzbischoff zu Cöllen, des Heiligen Römischen Reichs ch Italien ErtzCantzler und Churfürst, Bischoff zu Lüttig und nster, Administrator, Coadjutor deren Stiffteren Paderborn, desheim, Berchtesgaden, Fürst zu Stabulo, Pfaltzgraff bei ein, Hertzog in Ober- und Nieder-Bayeren, Westpfahlen, geren und Bullion, Marggraff zu Brauchmundt, thun Kundt d Männiglichen zu wißen.

Demnach wir jüngst in Januario jetzt lauffenden Jahrs 18 durch Unsere sonderbahre darzu Verordnete Commissarios olphum Schulkenium Vicarium in spiritualibus generalem d Adolphum Bempelfurth Sigilliferum majorem, bey dem lichen Stifft Stⁱ Petri innen Vylich erheischender Nothurfft ch eine visitation anstellen, dabey jetzigen Stifftsstand und esen erkundigen laßen, und Uns darauff von gemelten

Unseren Commissarien unterthänigst referirt worden, daß
selbigem Stifft keine begrieffene Statuta, darnach sich
Abtissin, Canonißae, Canonici und Vicarii, sowohl in Gottesdie
als Verrichtung geist- und weltlicher Sachen zu richten, erfindl
und dan keine Communitates oder gemeine Versamblu
bevorab Collegia und Stifftskirchen ohne sichere beschrieb
Ordnungen und Statuta in Wohlstandt und guthem Wee
erhalten werden mögen; so haben wir Uns obliegen
bischöfflichen Ambts, Sorgfaltigkeit und Christlichen Ei
für eine Nothurfft erachtet, zu Vermehrung daheselbst göttlich
Dienst, pflantzung löblichen disciplin und ferneren gut
auffnehmen diese nachfolgende satzungen und Statuta gnädi
zu verordnen, zu befehlen, zu bestättigen hiemit und in Kr
dieses mit Vatter-Ertzbischofflicher Ermahnung, durch err
lichen Befehl, die Abtissin, Canonißae, Canonici und Vic
wollen und sollen solche Statuta und Satzungen, als V
dieselbige nach gelegenheit und standt jede persohn betreff
nun und alle weeg steiff, fest und fleißig halten und observir

Caput 1mum

Von dem Gottesdienst.

Gleichwie eine zeitliche Abtissin zu Vylich des Sti
Haupt und Gebieterin seye, auch bey ihren Capitular Jungfer
solchergestalt gebührlichen respect, gehorsamb und authori
haben, also solle sie auch äussersten Vermögen sich befleißig
allen anderen in Gottseeligen Christlichen Eyffer, aufferbä
lichen leben, und exemplarischer andacht vorzugehen.

2tens sowohl die Abtissin als sambtliche Stifftsjungfer
sollen auff Himmelfarth Christi, pfingsten, Fronleichnam
Feyrtag unser lieben Frawen, der Mutter Gottes Empfängn
geburth, aufopfferung, Verkündigung, Heimsuchung, reinigu
oder Lichtmeeßen und Himmelfarth, Petri und Pauli, al
Heiligen, und den ersten sontag in der fasten ihre sünd
einem approbirten Priester beichten, und sich der Heilig
communion theilhafftig machen.

3tens alle Tag sollen die horae canonicae ohn unterl
nach unseren Ertzstiffts Ordinario gehalten werden, matutin
des morgens zur fünfften, Prima zur achten, und folgend
die andere Tertia et sexta et summum sacrum, Nona, Vesper
zu Dreyen, und gestracks darauff Completorium, die viertzi

gige fasten ausgescheiden, in welchen außerhalb des sontags sperae vormittags nach altem Clerischen Herkommen halten werden.

4tens auff vorgemelten Communionstägen solle alle mmentlich die matutinas singen, auff anderen son- und yrtägen gleichfalls alle sammentlich, sonsten aber durch s gantze Jahr das halbe theil der Jungfern per vices dieselbige Chor leßen, die andere horae sollen jederzeit von allen ntlich gesungen werden, seynd sonsten alle und jede nonißen schuldig, ihre horas canonicas im Chor oder ivatim zu leßen.

5tens bei wehrendem Gottesdienst soll alles lachen, unnütz schwetz vermeiden, hingegen gebührliche andacht und everentz geübet, und die übertretterinnen zu billigmäßigen mendation angehalten werden.

6tens In Verwaltung der Wochen im Chor solle nach rdnung des Alters in den Praebenden von jeden Jungferen lbst versehen, und Keine davon befreyet werden, es fordere an solches die ohnvermeidentliche Noth, oder sonsten einige on der Abtißin und Capitul approbirte uhrsach, und jede Woch am sambstag in vesperis ihren anfang haben.

7tens die Decaniβa solle den Chor regiren, und den antzen Gottesdienst ordnen und richten, und derhalben dem hor und Gottesdienst fleißig beywohnen, auch wegen tragenden mbt von den anderen Stifftsjungferen gebührlichen respect nd gehorsamb, und darneben zur ergötzlichkeit solcher Mühe nd sorge jährlichs auß den Stifftsgefällen drei Malder Korn osonderlich und bevorab zu genießen haben.

8tens ohne der Decaniβa uhrlaub solle Keine Jungfer ch ehemal von dem Chor abweßend machen, wie auch ohne onsens der Abtißin und gantzen Capitul Keine beharlich on dem Chor absentiren oder des singens befreyen.

9tens die abtißin solle mit allem Eiffer und fleiß daran eyn, damit das Stifft und alle angehörige Personen bey unser llein seeligmachender Catholischer Religion, Gottesforcht, nd löblichen, tugendsamen Wandel beständiglich erhalten, ie Kirch und Altär der Gebühr versehen, gezieret, der ottesdienst sambt Kirchen Caeremonien ohne einige hinläßig- eit geübet werde, und dazwischen des Versichert seyn und ndere offt errinnern, daß der wahre Gottesdienst seye der

alleinige grundt ewig und zeitlichen Wohlstandts lau
Göttlichen Worts: suchet am ersten daß reich Gottes:
Gottesforcht ist zu allen Dingen nützlich, und hatt die V
heischung dieses und zukünfftigen Lebens.

10tens derowegen solle sie, als Viellmöglich, Gott
ehren und allergnädigsten Wohlgefallen, und anderen zu
aufferbäwlichen exempel dem Gottesdienst im Chor persönli
fleißig beywohnen, insonderheith auff vorgemelten co
munionstägen.

11tens Es solle nach allen rechten und altem brau
praesentz gefolget werden, dan nur denen, welche diesel
persönlich in der Kirchen verdienen, die neglecta sollen ein
jedwederen nach advenant abgezogen und ad commu
capitularia berechnet werden.

Caput 2dum

Von Erwöhlung einer Abtißin.

1tens Die freie Wahl einer Abtißin solle jeder Zeit bey de
Capitul stehen, es werde die Abtey erledigt per resignationer
cessum, decessum, mortem, privationem seu alio quovis mod
2tens Wannahe die Abtey quocunque modo vaciren würd
solle daß Capitul innerhalb, und vor umblauff der nechst
sechs wochen und drey tägen eine newe Abtißin zu erwöhle
gehalten, und wofern die Capitularen gemelte Zeit ihres rech
versaumlich, und ohne unvermeidentliche Verhinderung ve
fließen lassen, solle die Election oder Nomination einer Abtiß
Uns als zeitlichen Ertzbischoff zu Cöllen und unseren Nac
kommen für dasmahl devolvirt und anerfallen seyn.

3tens Derowegen soll die Decaniß, oder in ihrer Abweße
heit die Seniorißa auff ehest die sammentliche Capitularen z
Capitul convociren, sich eines sicheren tags der newen Wa
untereinander vergleichen, folgendts die abweßende Capitular
mit benennung des Wahltags capitulariter beschreiben, wofer
dieselbe alsdan persönlich nicht erscheinen könten, sollen s
nebens gebührlicher ihres ausbleibens entschuldigung ih
stimm mit eigen händen geschrieben, auch ihren Einsiegele
verpittschieret und verschloßen einer von den anweßende
Capitularen einschicken, und behändigen laßen, welche z
dem Wahltag selbige stimm mitbringen, und an gebührende
orth neben ihrem suffragium legitime eröffnen solle, die abe

dem nicht nachkommen würden, und ihres ausbleibens
ne erhebliche Entschuldigung fürwenden thäten, sollen
en straff des ungehorsambs für dasmahl ihrer stimmen
ubt seyn, und der unangesehen die anweßende Capitulares
mäßig zu newer Wahl schreiten, und der viduirten Kirchen
idiren.

4tens Es solle die Wahl auf Keinen feyrtag, oder festum
em lectionum, sondern auff einen freyen und ordinarie
hentlichen Capitulstag angestellt werden.

5tens Zudem solle die Wahl oder postulation ohne beyseyn
eres vicarii in spiritualibus generalis, und eines anderen
derlich darzu deputirten Praelati, item eines immatriculirten
rii und zweyen glaubhafften Zeugen sub poena nullitatis
neswegs gehalten werden, dieselbe unsere Commißarii
en in unseren und unseren Nachkommenden Nahmen der
l oder postulation allzeit beywohnen, und per formam
tinii alle vota colligiren, aber kein votum haben.

6tens und solle zu solcher Wahl oder postulation ohne
seyn unseres vicarii in spiritualibus generalis alle Capitulares
ohl Canonißae als Canonici, und sonst niemandt anders
ffen werden, und ihre freye stimmen haben, und so einer
eine von ihnen ohn fürhergehenden Sententz ausgeschloßen
vorbeygangen würde, soll die Wahl nichts seyn.

7tens an bestimbtem Wahltag, ehe und bevor zu der
tion geschritten werde, solle nach früh geendigter Matutin
allen gezeiten ungefehr umb die siebente stundt missa
piritu sancto solemniter gesungen werden, folgendts sollen
Vollenziehung der Election alle Capitulares in daß Capitul
tretten, und in handen unseres Commißarii, in gegenwart
notarii und Zeugen einen leiblichen Eydt zu Gott und
en Heiligen folgenden inhalts schwören:

„Ich N. N. globe und schwöre, daß ich meine Wahl
nach meinem gewißen und seelenheil thuen soll, und will
nicht umb gaben, giffen, Verwandtschafft, freundtschafft,
haß, neydt, und sonsten etwas, dardurch des Menschen
hertz einiger Manieren verkehrt werden könte oder mögte,
sonderen dieselbe kießen und erwöhlen, welche meines
erachtens für Hoffnung nach dieser gemeinden, Capitul
und Abteyen wohlherbrachtem gebrauch und gerechtigkeit
erhalten wird, so helff mir Gott und sein heyliges Evan-

gelium; Im Anfang war das Worth, und das Worthl bey Gott und Gott war das Worth."

8tens Deme Vorgangen sollen die sämbtliche Capitu alsbaldt außer dem Capitulhauß in den Chor abtretten anweßende Commißarii den notarium und beyde gezc bey dieser action gebührlich Silentium und Secretum zu hl mittels eydt zu verpflichten, sich alsdan sambt ihne Capitulhauß eine nach der anderen, erst die Canonißas, dan die Canonicos Vermög ordnung des alters in praeb einforderen, und denen ihre stimmen und Suffragia Scrutinium secretum vernehmen, und durch den Nota schrifftlich verzeichnen, und alsbaldt sie ihre stimm von geben, wiederum in den Chor abtretten laßen, und auffhören, ehe die Election vollendet.

9tens unterdeßen und also lang der actus Scrutinii Electionis wehret, sollen die Capitulares im Chor beha verbleiben, und Keineswegs abtretten, oder verwi derowegen von anfang der Wahl bis zum endt, und bi erwöhlte Abbatißin publiciret und ausgeruffen ist, sollen thüren an dem Chor wohl versperret und verschloßen ble damit von den Capitular personen, oder sonsten niem aus oder einkommen möge.

10tens wan dan endtlich angeregter maßen das Scruti geendigt, und die Wahl geschloßen, sollen die Commi die sämbtliche Capitulares zugleich in das Capitulhauß fordern laßen, denselben das die Wahl der gebühr volle und nunmehro zu publiciren anzeigen, und fürter dieje so per majora vota erwöhlet, öffentlich publiciren und ausru

11tens Demnach solle die erwöhlte abtißin an stun handen der Commißarien, für Notario und gezeugen in bey aller Capitularen professionem fidei leisten, und dem Ca die gewöhnliche huldigung thuen, und das sie einem zeitli Ertzbischoffen zu Cöllen, trew, Reverentz und gehor erzeigen, auch berührtes Capitulum und Abtey bei löblichen herkommen, gewohnheiten und privilegien ihrem besten vermögen erhalten wolle, zu Gott und s Heiligen einen Eydt schwören weiteren nechst hier beschriebenen Inhalts.

12tens wan das alles geschehen, sollen alsbaldt Capitularpersonen processionaliter aus dem Capitul hauß g

Canonici füran, die Canonißae, die Abatißin zum letzten
schen den HHrn Commißariis in die Kirch nechst für den
ien Altar vergleitet, daheselbst dem gemeinen Volck und
bstandt publiciret, alsbaldt die Klocken geleuth, das
Deum laudamus solemniter gesungen, und unterdeßen die
batißin auff einen nechst dem hohen Altar darzu bereiten
l gezierten stuhl mit dem gesicht gegen dem heiligen
rament gesetzt werden und bis zum endt des Te Deum
damus sitzen bleiben.

13tens demnach folgendts Ihre der Abtißin die sambtliche
pitulares nach ordnung gratulirt und mit handtgebung
ührliche obedientz und Subjection erzeigt, sollen die
mmißarii mehrgemelte Abatißin zwischen sich nehmen, und
ferner zu der Kirchen Thür, den Klockenseilen, und fürter
r Abteyen die procession, wie gewöhnlich, allerseiths zu
greiffen, endtlich in ihre behaußung, dahe sie fürhin gewohnet,
ederumb einführen und gleiten.

14tens Gleich nach eingenohmener possession soll die
w erwöhlte Abtissin den Commißariis und sambtlichen
pitularen, forth allen, so der Election beygewohnet, ein
y eßen, doch ohne große pracht und unkösten zurichten
en; dieweil aber ungewiß, auff welche die Wahl fallen
rde, und also niemandt zurichten könte, so solle die
chantin aus des Capituls gutheren hierzu alle nothurfft
stellen, und was das alles kosten werde, verzeichnen laßen,
l nach beschehener Wahl soll die Abtißin dem Capitul
solche unkösten erstatten.

15tens die andere unkösten betreffent alle, so für der
chehener Wahl angelegt werden, als nemblich: wegen
rpflegung der Commißarien, Notarii und gezeugen, wegen
ladung und Citation der abweßenden Capitularen, imgleichen
gen der einem zeitlichen Ertzbischoffen und Churfürsten
Cöllen der erwöhlter Abbatißin erfolgter praesentation solle
Capitul allein tragen, und solle gemelte praesentation
rch die Commißarios oder sonsten auffs förderlichst beschehen,
l Ihre Churfürstl. Durchlaucht unterthänig gebetten werden,
confirmation, so baldt möglich, gnädigst zu ertheilen.

16tens Wan nun die confirmation erhalten, soll die erwöhlte
ißin alle derwegen und sonsten auffgehende Kösten und
rseiths gebührende gewöhnliche Jura und gerechtigkeiten

aus dem Ihrigen ohn einige beschwer und schaden des Capi
bezahlen und verrichten, auch die Churfürstl. Cantzley dieserh
ihrer gebühr befriedigen.

17tens solle daneben eine new erwöhlte Abtißin
glücklichen eingang inwendig Jahresfrist ein sicher Ornamen
als Chorkapp oder Meeßgewandt zu behueff des Stiffts
ehren Gottes nicht unter sechzig Goldtgülden werth gebe

18tens ferners alsbaldt eine Abatißin in Gott verstorb
oder ihr Christlich recht obliegender schwacheit hal
empfangen, sollen die schlüßelen, so hinder der Abt
verwahrlich seynd, und zu des Stiffts und der Abteyen sie
und brieffen gehörig, der Dechantinen und Senioriβa gesa
zu verwahren geliebert werden; alsbaldt aber eine Abt
von diesem Jamerthal abgefordert, solle man an stundt
siegel, im fall sie in Stifft oder Abteyen sachen ihr ei
angebohren siegel gebraucht, zu Verhüthung alles unra
zerschlagen.

19tens Es sollen auch die Executores der abgestorbe
Abtißin nach ihrem absterben die Abtey sechs Wochen u
drey täg einhalten, und alsdan der new erwöhlter Abti
einräumen.

folget das Juramentum und Eydt, auch die articul
so die new erwöhlte Abtißin alsbaldt nach eröffneter W
in dem Capitulhauß schwören und schrifftlich begrie
mit eigenen handen unterschreiben und versiegelen so

„Ich N. N. Abatißin des freyen weltlichen Stiffts Su P
zu Vylich thue Kundt und bekenne, demnach ich durch m
Capitul zu einer Abtißin erwehlet, und angenohmen word
daß ich demselben meinem Capitul einen leiblichen eydt
Gott und seinen Heiligen geschworen und gethan, auch
eigener handt unterschrieben, und daßelb festiglich zu hal
angelobt hiemit gestaldt in nachfolgenden puncten und articu
beschrieben:

1. Zum ersten Ich N. N. Vorbenente Abtißin schwöre
Gott und seinen Heiligen, und globe meinem Capitul, was
darin sehen oder hören werde, nimmermehr zu melden u
zu entdecken, nach recht und gewohnheit selbigen mei
Capituls.

2. Ich globe denselbigen eydt einem jeglichen recht zu
n, zu geben, und von einem jederen zu nehmen nach
ohnheit des Capituls.

3. Ich globe alle sachen, die in meinem Capitul fürfallen
len, niemandt zu lieb oder zu leydt, sonderen rechtfertig
ichten nach meinem gewißen und des Capituls recht und
ohnheit.

4. Globe ich mit meinen abgesonderten guthern mich
nügen zu laßen, und darüber in des Stiffts oder Capituls
ern im geringsten oder zumahl keinen eintrag, abbruch
verhinderung zu thuen, derowegen globe ich bey
selbigen eydt, alle und jede guther, so mein Capitul im
rauch und Nießung gehabt, und noch hatt, oder Ihme von
rs oder rechtswegen beweislich zukommen mögen, also
han gebrauchen und besitzen zu laßen, inmaßen ich auch
ner abteyen guther für mich selbsten, und ich auff meine
ten administriren, verantworthen und vertretten solle.

5. globe ich, daß ich in fürfallenden Stifftssachen Capitul
vociren und halten will allermaßen, wie hernach folgt.

6. unter demselben eydt globe ich keine Jungfer einiger
aldt von ihrer Praebend zu suspendiren ohne wißen und
en des Capituls.

7. Ich globe auch die Abtey nit zu resigniren, oder in
erer händen zu stellen, noch dieselbe sonsten zu beschweren
t macht haben, es seye dan mit wißen, willen und Consens
Ertzbischoffen und Churfürsten zu Cöllen.

8. Ich soll auch, dahe mehr recht und gerechtigkeiten
en, die dem Stifft zugehöreten, und verlustig worden,
ch auff des Capituls unkösten In esse bringen, und in des
ituls handt und macht stellen nach allem Vermögen.

Ego N. N. Abbatissa Ecclesia seu collegii St^ti Petri in Vylich ab hac hora et antea ero fidelis et obediens Reverendißimo nostro Archiepiscopo Coloniensi et Reverendißimis succeßoribus pro tempore existentibus et canonice intrantibus ipsique Ecclesiae meae ero fidelis, bona immobilia et mobilia, pretiosa et jura eiusdem Ecclesiae inventa conservabo, et deperdita pro posse et nosse recuperabo, nec ea alienabo citra consensum alte memorati Domini nostri Archiepiscopi pro tempore existentis. Capitularis Ecclesiae meae Statuta et consuetudines

laudabiles et honestatem ipsius Ecclesiae meae nec no clausulas supra memoratas vulgari Idiomate in Capitul dicto mihi praelectas et contenta in iis observabo observari faciam et tenebo pro posse et nosse, ita N. N spondeo voveo et juro, sic me Deus adjuvat et Sanct Dei Evangelia: In principio erat verbum etc."

Die Bekentnus des glaubens ist hernach an endt zu finden, welche hiemit einverleibt so werden, und sambt obgesagten puncten unter schrieben wie folgt:

9. „und zu Zeugnus der Wahrheit vorgeschriebene sachen und puncten hab ich N. N. Abbatißin vorberührt diese brieff mit eigener handt unterschrieben und mit meinem siege befestiget."

10. und soll dieser als mit allen seinen Clausulen un articulen beschrieben und versiegelter eydt in Archivio a perpetuam rei memoriam hingelegt und bewahrt werden.

(Fortsetzung folgt.)

Zur Geschichte des Klosters Kamp bei Rheinberg.

Von Prof. Dr. Terwelp.

Die in den Annalen des historischen Vereins (Heft XX Seite 261 ff.) veröffentlichte, wahrscheinlich von *Wilhel vom Rheine* verfasste Chronik der Cisterzienser-Abtei Kam bringt zum Jahre 1235 eine kurze Notiz über den erste Vertrag, der damals zwischen dem Kloster und dem Kapite St. Kunibert zu Köln über die Rheinberger Kirche mit de dazu gehörigen Zehnten gegen jährliche Zahlung von neu Mark abgeschlossen wurde. Das Kapitel behielt sich einstweile noch das Patronatsrecht über jene Kirche vor; erst im Jahr 1307 kam ein zweiter Vertrag über die Kirche zu Rheinber mit dem Patronatsrecht und allen dazu gehörigen Güter zustande, also nicht bereits im Jahre 1301, wie irrigerweis Pfarrer Friedrich Michels auf Seite 137 seiner Geschichte de ehemaligen Abtei behauptet. Ueber den erwähnten Rheinberge Zehnten geriet unser Kloster noch im nämlichen Jahre 1235 i Streit mit Ritter Jakob von Glinde, der sich in seinem Recht beeinträchtigt glaubte. Vor dem Kempener Schultheiss Lupertu

die Streitigkeit zur Verhandlung, der Friede wurde hen den Parteien wiederhergestellt; der Herr von Glinde chtete nicht allein auf die von ihm erhobenen Ansprüche, rn gestattete auch, dass das Kloster von seinen Ländereien Zehnten fortan ungehindert in Empfang nehme und freien über seine Felder behalte.

Die über diese Verhandlung gefertigte Pergamenturkunde, nwärtig Eigentum des hiesigen Kunst- und Altertums- ins, ist 20 Centimeter lang und 15 Centimeter breit, sowie einem herzförmigen Siegel von weissem Wachs, dem drei issel aufgeprägt sind, versehen. Ihr Wortlaut erscheint essant genug, um hier mitgeteilt zu werden, zumal sie es Wissens bisher noch nicht publiciert worden ist.

Ego Lupertus scoltetus de Kempene. notum facio tam presentibus quam futuris. quod cum inter ecclesiam Campensem et Jacobum militem de Glinde discordia quedam super decima sancti kuniberti in Berke uerteretur. et idem miles de ecclesia quod decimam prefatam se inuito et contra pactum sibi ut asserebat factum conquisisset. constanter conquereretur[1]). insuper et decimam terre sue ad annuam pensionem ab ecclesia exigeret. ecclesia autem ei iniuriam aliquam se fecisse denegaret. postremo partibus hinc inde sufficienter auditis. et assertionibus earum diligenter examinatis. compertum est et probatum. quod ecclesia super articulis propositis indebite uexaretur. et quod idem miles nichil sibi iuris uendicare posset in predictis. vnde et pace inter partes reformata. miles prefatus omnibus hijs super quibus questio mota fuerat penitus renuntiauit. et in presentia plurimorum publice exfestucauit. hoc addito. quod ecclesia de terris eiusdem militis decimam suam semper libere perciperet. et quod ecclesie de cetero uia per agros sepedicti militis transiens prohiberi uel obstrui non deberet. In cuius rei testimonium presentem litteram proprii sigilli impressione et testium annotatione feci consignari. Wolterus. Gozwinus monachi. Gerardus odackir. Winricus conuersi. Grůningus. Heyno de plize. Wezelinus de Bungirlo milites. Theodericus boisart. Filii ipsius Jacobi. quattuor. Nicolaus Růtgerus.

[1]) Im Original findet sich der Schreibfehler conqueretur.

Jacobus. Winmarus. Henricus villicus. Arnoldus forestari et alii quamplures. Acta uero sunt hec anno dom M.CC.XXXV^to.

Auf der Rückseite steht: Renunciatio Jacobi de Glyn militis de impetitione decime ecclesie Berckensis 1235. Decima in berke ratione controuersie. De ecclesijs.

Von Alters her stand Kempen mit der Kamper Ab in enger Beziehung, freilich nur in materieller Hinsicht; bes diese doch in unserer Stadt und in der Nähe nicht unbedeuten Güter und Gefälle. Die ersten Erwerbungen, von denen v oben gehört haben, wurden bald so vermehrt, dass es sch um die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts keine kirchlic Anstalt gab, die hier eine solche Anzahl von Hebungen ha als Altenkamp. Ein gewisser Leo von Hüls, aus einer v nehmen Kempener Familie, die mit den benachbarten Dynast von Hüls verwandt war, herstammend, trat zu Kamp in d Cisterzienser-Orden und brachte dem Kloster all sein Gut (Urk. v. J. 1339). Im Jahre 1357 kaufte Kamp das unmittelb vor den Stadtmauern gelegene bedeutende Ackergut ter Hegg (curtem ter heghe cum agris, pratis, pascuis, nemorib piscinis, cespitibus). Der Kempener Geschichtschreiber Joha Wilmius meldet: ‚Anno 1330 vixit Kempenae Godefridus Kes nobilis, qui moriens multa legavit monasterio Campen Habuerunt et patres Campenses domum Kempenae in d Acker.' [1]) Das Haus hiess (1456) ‚die haestert (Hofstätte) d herren von Kamp. Ein Erbe des Klosters in der Nähe d hiesigen Annenkonventes und des Gruithausthores wird in ein Urkunde vom 1. Juli 1448 erwähnt.[2]) Johann Welinch v machte in seinem Testamente vom 14. November 1413 der Ab mehrere Mark Zinsen von verschiedenen Häusern unserer Sta So wurde das Gotteshaus an Einkünften in und um Kemp durch Kauf und Schenkung immer reicher.[3]) Noch erwa der Abt Wilhelm Norff (1705—1726) villam Fuckers pro Kempenam.

Wegen vermeintlich ungebührlicher Belastung mit A gaben richtete im Jahre 1680 der Kampische Rentheb Gerh. Joh. Reuffer an das hiesige Schöffengericht ein Schreib

[1]) Joannis Wilmii de pastoratu Kempensi liber Pag. XX u. XX
[2]) Annalen des histor. Ver. f. d. Niederrhein. 64. H. S. 33 u.
[3]) Mooren, Nachrichten über Thomas a Kempis. S. 17 u. 1

Inhalts: ‚Nach dem Descriptionsprotokoll ist dem Herrn laten zum alten Camp wegen 10 Morg. Land auf Borghuis dt in Schmalbroicher Honnschaft des Amtes Kempen angesetzt quolibet simplo 1 Gulden 9 Albus 4 Heller, wegen 3 Morgen Hauses- und Weger-Höfen in der kleinen Honnschaft, die m ein Malter Roggen Pacht einbringen, 5 Albus und wegen Morgen auf dem Eschelenfeld in Broicher Honnschaft, die n. Klein bebaut, 6 Alb. 8 Heller. Meine Herren Prinzipales en nun das Zeugnis der Wahrheit nötig, daß diese Ländereien ht Erbpacht oder Erbgewinn, sondern von Alters her des sters Eigentum gewesen sind und noch sind, ferner daß Kloster jene Morgen immer zur Jahrespacht verliehen verpachtet und von der Zeit an, daß die Simpeln kollektiert rden, diese ohne Zuthun der Pächter errichtet hat. Hierüber ge das Gericht mit Hintansetzung aller Parteilichkeit zur uer der Wahrheit attestatum und Schein mitteilen'.

Weil jedoch dieser Schein verweigert wurde, ‚da befunden, ß der Inhalt petiti nicht allerdings conform dem descriptions tocollo ist', so wandte sich der Abt Andreas Holtman an Kölner Kurfürsten mit der Bitte, ‚den Schultheißen zu mpen, Rheinberg und an sonstigen Orten, wo des Klosters ter liegen, befehlen zu wollen, über deren Natur und wandtnis nötiges Zeugnis der Wahrheit auszustellen. Seine te hatte den gewünschten Erfolg. Unterm 23. Mai 1680 g von Bonn aus an die betreffenden Schultheisse der messene Befehl des Kurfürsten Maximilian Heinrich, dem rlangen des Abtes zu entsprechen.[1])

Kempen (Rh.), 10. Juni 1900. *Gerhard Terwelp.*

Aus den Vereinen.

Historischer Verein für Geldern und Umgegend. Die Zahl r Vereinsmitglieder stieg im Jahre 1899 auf 150. Im Vereinsre fanden zwei Versammlungen mit Vortrag statt. Der

[1]) Das Manuskript des Herrn Pfarrers van Meegen über osterkamp ist sicherem Vernehmen nach in den Besitz des Herrn chanten Schoofs in Büderich bei Wesel übergegangen. Da dürfen r hoffen, dass das Werk nun bald gedruckt und den Freunden r Geschichte des Niederrheins endlich zugänglich gemacht rden wird.

‚zur Erforschung vaterländischer Geschichte und ihrer Alter tümer, insbesondere der ehemaligen vier Drostämter: Geldern Straelen, Wachtendonk und Kriekenbeck' im Jahre 185 gegründete Verein besitzt eine Bibliothek von 600 Nummern eine Münzensammlung von über 400 Stück, darunter 50 in Gold, und zwar Münzen der Grafen und Herzöge von Geldern solche aus der geldrisch-spanischen und preussischen Zeit Seit 1896 sammelt der Verein auch alte Waffen, Krüge Schüsseln, Urnen, Herdplatten, Gegenstände in Metall, in Hol geschnitzt u. s. w., alte Landkarten, Städteansichten, Bilder Portraits u. s. w. Die in den Vereins-Versammlungen gehaltenen Vorträge werden im ‚Geldernschen Wochenblatt' und in der ‚Geldernschen Zeitung' veröffentlicht, erscheinen vielfach auch als Sonderabdruck in Heftform.

Kleine Mitteilungen.

Ueber die Endungen mich und pich in Ortsnamen auf bach.

1. Linkenbach (bei Eitorf) heisst im Volksmund Löngkemich.
2. Alzenbach (bei Eitorf) heisst im Volksmund Alzemich.
3. Blankenbach (Pfarre Rott, Siegkreis) heisst im Volksmund Blankemich.
4. Heimbach (Kreis Schleiden) heisst im Volksmund Hemich (e geschlossen und gedehnt).
5. Rimbach (bei Weierbusch) heisst im Volksmund Rempich (e geschlossen).
6. Asbach (Kreis Neuwied) heisst im Volksmund Aspich (a gedehnt).
7. Limbach (bei Asbach) heisst im Volksmund Lempich (e geschlossen).
8. Ohmbach (bei Leuscheid) heisst im Volksmund Ohmich (o offen und gedehnt).
9. Lanzenbach (Pf. Geistingen) heisst im Volksmund Lanzemich.
10. Kurenbach (Pf. Rott, Siegkreis) heisst im Volksm. Kuremich.

Nr. 4 ist das einzige Beispiel, das ich von der linken Rheinseite kenne. Alle angeführten Namen aber auf mich und pich sind dem Hochdeutschen zum Opfer gefallen und haben statt dessen das hochdeutsche bach erhalten. Doch sind andere Ortsnamen auf mich noch heute in hochdeutschen Verzeichnissen bewahrt, wie folgende im Kreise Mülheim am Rhein:

1. Rodemich (bei Berg.-Gladbach).
2. Alemich (bei Marialinden).
3. Falkemich (bei Marialinden).
4. Lanzemich
5. Ober- und Unterschallemich } bei Odenthal.
6. Keffermich
7. Katzemich (bei Overath).

uscheid. *Pfarrer Joh. Klütsch.*

Bücherschau.

Hugo Loersch, Die Weistümer der Rheinprovinz. Erste Abteilung: Die Weistümer des Kurfürstentums Trier. Band I. Bonn bei Hermann Behrendt. 1900.

Schon vor fast zwanzig Jahren fasste die Gesellschaft Rheinische Geschichtskunde den Plan, die Weistümer der nprovinz in einer vollständigen Sammlung zu veröffent-en. 1883 veröffentlichte Professor Loersch, dem die wichtige eit übertragen worden war, als Vorarbeit ein Verzeichnis Rheinischen Weistümer. In sechsjähriger andauernder eit wurden dann die Schätze der Staatsarchive in Koblenz in Düsseldorf durcharbeitet und eine Menge bis dahin ekannten Materials aufgefunden. Aber die Ordnung des fes verursachte unvorhergesehenen Aufenthalt. Da man entschlossen hatte, die Weistümer nach den Verwaltungs-rken der ehemaligen Territorien zu ordnen, so mussten elben erst in mühevoller Arbeit festgestellt werden. Auch empfand man wieder, was bei historischen Arbeiten über nische Gebiete immer wieder zutage tritt, dass nämlich französische Okkupation am Ende des vorigen Jahrhunderts alten Verhältnisse so gründlich beseitigt hat, dass für die enntnis noch nicht so gar lange entschwundener Zustände Studium notwendig ist, wie anderswo für die weit ent-enen Zeiten. Im übrigen Deutschland wird der Rheinische chichtsforscher immer angenehm überrascht, dass er überall nüpfungspunkte an die alten Verhältnisse findet; am ine ist das fast nirgends der Fall. Auch bei der vorliegenden eit machte das sich in empfindlicher Weise fühlbar und rsachte zeitraubende Untersuchungen. Auch hatte die chforschung der kleinen Archive sich als notwendig heraus-

gestellt, was wieder Aufenthalt verursachte. So konnte de erste Band der wertvollen Publikation, der das Oberam Boppard, die Hauptstadt und das Amt Koblenz sowie das Am Bergpflege umfasst, jetzt erst erscheinen. Aus ihm ergibt sich dass, so gross die Zahl der in zum Teil sehr umfangreiche Sammlungen bereits veröffentlichten Weistümer auch ist, sie doch weit übertroffen wird von der Menge der bis jetzt nu handschriftlich überlieferten Denkmäler dieser Art. Förderte doch allein die Durchforschung des Koblenzer Staatsarchiv weit über 2000 Texte zu Tage, (!) zu denen eine Fülle weitere aus den städtischen und den kleinen sowie den Privatarchive hinzutritt. So enthält der nun vorliegende Band unter seine 108 Texten 78, die hier zum ersten Male der Oeffentlichkei zugänglich gemacht werden, während weitere 22 bislang nu auszüglich im Druck vorlagen. Nur acht von ihnen ware somit schon in ihrem ganzen Umfang veröffentlicht. Ma sieht, welch ungeheuere Fülle des wertvollsten geschichtliche Materials die mit wahrem Bienenfleiss durch lange Jahr geförderte Arbeit Loersch's dem Forscher bietet.

In den einzelnen Bezirken sind die Weistümer in de Weise geordnet, dass, wo ein Hochgericht vorhanden wa das Weistum desselben an der Spitze steht; dann folgen di Ortschaften in alphabetischer Reihe in ihrer heutigen Namenform Bei diesen sind die die Gemeinde- und Markverhältnisse be treffenden Weistümer vorangestellt; dann folgen die de einzelnen Höfe ebenfalls wieder alphabetisch. An letzter Stelle kommen dann die Sendweistümer. Sehr zu begrüssen ist, dass der Verfasser bei den einzelnen Ortschaften, Gemeinden und Höfen, wo lokalgeschichtliche Darstellungen vorlagen, auf diese verwiesen hat; ebenso, dass er nicht versäumt hat, wo be der Aufsuchung der Weistümer bis jetzt unbekannt gebliebene urkundliche Nachrichten sich zufällig ergaben oder nebenbei zum Vorschein kamen, diese zu mehr oder weniger eingehenden Erläuterungen zu verwerten. So konnte er eine ganze Reihe bisheran unbekannter Nachrichten über den Hildesheimer Hof zu Boppard, über den Antonius-Altar von St. Florin zu Koblenz, über die Vogtei des Siegburger Hofes zu Güls geben. Freilich sind diese Mitteilungen sehr ungleichmässige; aber es ist dem Verfasser zu danken, dass er der Versuchung widerstanden hat, diese Erläuterungen ganz wegzulassen, weil eine an sich

immer wünschenswerte formale Gleichmässigkeit nicht zu ielen war.

Dass nach dem Vorgange von Schröder die einzelnen istümer in Abschnitte gegliedert sind, ist nur zu billigen. ch dass sie zur Ermöglichung einer genauen Citierung mit lnungszahlen versehen sind. Es ist das durchaus unbedenk-, da jeder durch Hinweglassung der Ziffern das Bild der rlage sich wiederherstellen kann. Und das ist u. E. bei Veröffentlichung von Urkunden die Hauptsache. Mit ht hat deshalb Loersch von der Durchführung einer heitlichen Schreibweise abgesehen und die Urkunden im sentlichen unverändert abgedruckt. Man kann heute gar ht wissen, was einem späteren Bearbeiter interessant sein n, und Schreiber dieses hat es selbst schon erfahren, dass , was der Bearbeiter einer Geschichtsquelle als unwesentlich gliess, für ihn gerade wichtig war, so dass die Veröffent-nung derselben infolge dieser ‚Bearbeitung' für ihn ganz rtlos war. So sind hier nur überall zu Anfang der Sätze vie bei Orts- und Personennamen grosse Versalien gesetzt rden, i und u sind stets vokalisch, j und v stets konsonantisch raucht, römische Ziffern durch arabische ersetzt, nn, ff und am Schlusse des Wortes, letztere, wenn sie nach Konsonanten kamen, einfach gegeben worden. Zwei fleissig gearbeitete gister, von denen das eine die Orte und die Personen, das dere die Worte und Sachen enthält, erleichtern die Brauch-rkeit des Buches bedeutend.

So hat die so wichtige Geschichtsquelle der Rheinischen istümer durch Loersch eine geradezu mustergültige Be-eitung erhalten, die seiner Arbeit einen dauernden Wert bt. Wie Lacomblet und Günther von dem Forscher nicht hr entbehrt werden können, so wird fortan auch Loersch erster Linie zu Rate gezogen werden müssen, wenn es sich n die Bearbeitung einer Rheinischen Lokalgeschichte handelt. ffentlich werden die folgenden Bände, da die zeitraubenden rarbeiten nun glücklich beendet sind, nun in rascherer lge erscheinen, und das schöne Werk bald vollendet vor-gen.

Hauptmann.

Johannes Becker, *Geschichte der Pfarreien d Dekanats Münstereifel. Bonn 1900, Verlag v P. Hanstein.*

Von dem verdienstvollen, von dem verstorbenen Do kapitular Dumont angeregten Werke ‚Die Geschichte d Pfarreien der Erzdiözese Köln' ist wieder ein neuer (der 3 Band erschienen. Pfarrer Johannes Becker in Voche der schon durch seine ‚Geschichte der Pfarreien des Dekana Blankenheim' sich einen guten Namen gemacht hat, brin darin die Geschichte des sehr interessanten Dekanats Münst eifel. Unter den 16 Pfarreien, die zu diesem Dekanate gehör ist nicht nur die alte Stadt Münstereifel von Bedeutung, sond auch werden wir in den Pfarreien Kirchheim, Cuchenhei Büllesheim, Weidesheim etc. in die fränkische Zeit, in die a villa regia Flamersheim zurückgeführt. Den gut gesichtet Stoff hat Becker übersichtlich gruppiert und in populär Darstellung verarbeitet. Recht dankenswert ist es, dass d Verfasser bei jeder Pfarrei auch eine Anzahl Flurnamen gie Es lassen sich da bei oft wiederkehrenden Bezeichnung sehr interessante Schlüsse ziehen. Wir vermuten übrige dass die Sammlung, die der Verfasser bringt, in vielen Fäll sich unschwer hätte noch vermehren lassen. Mit Vergnüg sehen wir, dass der Verfasser dem verdienten, langjährig Direktor des Münstereifeler Gymnasiums, Jakob Katzfe in dem Buche ein Denkmal gesetzt hat. Das Register hätt so reichhaltig es auch ist, wohl noch etwas vollständiger se können, insofern, als bei jedem Namen jede Stelle hät angegeben werden können, wo er in dem Buche vorkomm Wir geben zu, dass das die Anfertigung des Registers, d ja niemals zu den interessantesten Arbeiten gehört, erschwe haben würde; allein, die Brauchbarkeit des Werkes wür dadurch ganz ungemein erhöht worden sein. Ergänzend könn wir bemerken, dass Dekan Johannes Wingens 1632 gebore ist. Seine Schwestern setzten ihm in Oberdrees ein Kreu auf dem sein Wappen angebracht ist. Obschon er in Oberdre geboren ist, wo 1650 auch ein Goswin Wingens vorkomm scheint die Familie doch ursprünglich aus Rheinbach z stammen. Nicht ganz den Verhältnissen entspricht es, wen der Verfasser Seite 53 sagt, die St. Sebastianus-Brude schaft in Cuchenheim habe auch körperliche Uebungen un

heiterungen gepflegt, besonders, ‚in der Erinnerung, dass
r h. Sebastian mit Pfeilen getötet worden, Schiessübungen'.
dieser Darstellung ist das Verhältnis umgekehrt worden,
ozu jedenfalls die unklare Ausdrucksweise Baudry's, auf
n Verfasser sich bezieht (S. 49), ihn verleitet hat. Die Sache
gt vielmehr so, dass seit dem Anfang des 15. Jahrhunderts
Westdeutschland überall St. Sebastianus-Bruderschaften
rekt zur Pflege der Schiesskunst, teilweise auf Anregung
r Landesfürsten, gegründet wurden. Der Grund dieser
scheinung ist wohl der, dass in den Kriegen zwischen den
ngländern und Franzosen in der zweiten Hälfte des 14. Jahr-
nderts der Wert einer gut ausgebildeten Schützentruppe
latant sich gezeigt hatte, so dass nun die Fürsten suchten,
e junge Bürgerschaft in dieser Kunst auszubilden. Nach
ittelalterlicher Weise geschah das in Vereinen, die die Form
ner Bruderschaft erhielten, und zum Patron dieser Schiess-
reine erwählte man den heiligen Sebastianus wegen der Art
ines Martyriums. Die Sebastianus-Bruderschaften waren also
cht religiöse Vereine, die nur im Andenken an die Todesart
res Schutzpatrones schossen, sondern umgekehrt wählten
e Vereine, deren Zweck die Ausbildung im Schiessen war,
en heiligen Sebastianus, weil er durch Pfeilschüsse seinen
od gefunden hatte, zu ihrem Patron. Weshalb Becker stets
Kalksynther' statt ‚Kalksinter' schreibt, ist uns unerklärlich;
it dem Griechischen hängt das Wort nicht zusammen; die
schriften der Glocken in Schönau ‚GEVVARIUS' und ‚sent
euer' hat Becker richtig gelesen; es sind beides corrumpierte
ormen für Goar. Dagegen ist der Name des Meisters auf
em Thürsturz der alten Wohnung des Plebans zu Münster-
fel (S. 238) nicht TOM, sondern IOAN zu lesen; A und N
nd da zu einem Zeichen verbunden, was allerdings einem
ähnlich sieht. Die (S. 277) u. A. gegebene Ableitung des
amens Rupperath von rupes ist zweifelsohne unrichtig. Die
eutsche Endung rath zeigt, dass auch das erste Wort ein
eutsches sein muss; die andere Erklärung, die B. gibt, die
en Namen Rupert anzieht, ist jedenfalls vorzuziehen. Das
Weistum der Stephäner in Rupperath (S. 278) bildet eine
teressante Parallele zu dem in Jahrgang 3 S. 19 dieser
eitschrift mitgeteilten Weistum des Rodderhofs bei Oberdrees.
n beiden musste das Essen, welches die Pächter erhielten

so lange dauern, wie ein hölzernes Rad, welches eine lang Zeit im ‚Mistpohl' gelegen hatte, brennen würde; in beid musste der Unmässige das Essen selbst bezahlen, wobei d Begriff der Unmässigkeit sehr lax gefasst wurde. Auf de Rodderhof musste nämlich der Lehensmann noch drei Schrit von der Schwelle gehen können, ohne dass er ‚wegen übe mäßigen essen und trinken halben übergeben würdt od sonsten sich unzüchtig heilt mit worthen, werken, falle kotzen, speyen undt dergleichen'. Der Stephäner muss überhaupt nur noch an der Thür herausgehen können, wob das Pförtchen so weit sein musste, dass ‚ein esell mit eine Malter weytzen ohnangerührt dadurch gehen kan'. Wenn beim Hinausgehen zwar anstiess, aber ‚hinausfallen thäte, s es gut seyn'. Wenn Becker (S. 62 resp. 162) vermutet, Past Bernhard Joseph v. Sturm von Kirchheim (res. 1769) s ein Verwandter des Pastors Johann Wilhelm v. Sturm v Effelsberg († 1779) gewesen, so hat er darin vollkommen Rec Sie waren Brüder, geboren auf Burg Odendorf als Söhne d Chrysant Eberhard Sturm v. Vehlingen und sein zweiten Frau Katharina Magdalena Krupp. Die Geschich der Sturm v. Vehlingen, deren Stammherr, der kaiserlich Oberkriegskommissar Ferdinand Sturm v. Vehlinge um 1670 die stattliche Burg zu Odendorf baute, muss noc geschrieben werden. Alles in allem ist das Buch Becker ein verdienstvolles Werk, welches eine Fülle von Materi enthält und von dem Lokalgeschichtsforscher nicht entbeh werden kann.

Hauptmann.

Fragen.

Nr. 23. Im Mittelrhein. Urkundenbuch I. 86 Nr. 80 wir für die Zeit von 847—862 gesagt: ‚Ruodger *comes Francia* prefuit'. Was ist hier unter Francia zu verstehen und wa bedeutet dieser Satz überhaupt?

P.

Dr. L. W.

Nr. 24. Woher stammt das Wort Baselönke? Ma versteht darunter eine kurze Jacke.

Neuss.

Peter Hahn.

Alle Beiträge bitte an P. Hanstein, Verlag in Bonn, zu senden

Redaktion: **Const. Koenen** und i. V. **Professor Felix Hauptmann.**
Verlag von **P. Hanstein** in Bonn.

Hauptmann'sche Buchdruckerei in Bonn.